



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 1. August 2012

Nummer 30

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von
Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg (JubVwV) 1087

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung
der Deponie Forst durch die Wiederinbetriebnahme der Deponie 1089

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Polyetherolen am Standort
01987 Schwarzheide 1089

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Grundwasserabsenkung für den Neubau eines Fahrradparkhauses in Bernau 1090

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Revitalisierung Kaatschkanal von km 0+000 bis 0+460 in der Gemarkung Hohenbrück 1090

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Gärrückstandstrocknungsanlage am Standort der Biogasanlage
Baruth, Luckenwalder Landstraße in 15837 Baruth/Mark OT Paplitz 1091

Genehmigung für sechs Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen
(Windpark Danna II) 1091

Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16845 Zernitz-Lohm
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 1092

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus

Widmungsverfügung eines Teilabschnittes der L 66 im Zusammenhang mit der Verlegung
Ortsdurchfahrt der Landesstraße 67 Mühlberg 1093

Widmungsverfügung zur Widmung von Verkehrsflächen der Bundesstraße 168 -
Neubau des 1. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus 1093

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1093
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1094
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	
Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	1094
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG	
Sechzehnte Änderung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG	1099
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung	1099
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1101
Insolvenzsachen	1112
Güterrechtsregistersachen	1112
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1112
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	1113
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1113

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
der Ministerin der Finanzen
zur Gewährung von Jubiläumswendungen
an Beamte und Richter des Landes Brandenburg
(JubVwV)**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 1704.64-2012#001 -
Vom 6. Juli 2012

Mit der beigefügten Verwaltungsvorschrift vom 29. Juni 2012 wird die Anlage (Dankurkunde) zu der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg vom 3. März 1997 (ABl. S. 202) redaktionell geändert.

Die Verwaltungsvorschrift wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg vom 2. Dezember 2003 (ABl. S. 1242) aufgehoben.

**Anlage zum Rundschreiben
des Ministeriums der Finanzen vom 6. Juli 2012
- 45-FD 1704.64-2012#001 -**

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums der Finanzen
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
der Ministerin der Finanzen
zur Gewährung von Jubiläumswendungen
an Beamte und Richter des Landes Brandenburg
(JubVwV)**

Vom 29. Juni 2012

Auf Grund des § 64 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Anlage zu der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg vom 3. März 1997 (ABl. S. 202) erhält die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
2. Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg (JubVwV) vom 2. Dezember 2003 (ABl. S. 1242) wird aufgehoben.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage

Dankurkunde

Im Namen des

Landes Brandenburg

spreche ich

Frau/Herrn (Amtsbezeichnung)

..... (Vor- und Zuname)

nach Vollendung einer Dienstzeit

von Jahren am 20 (Tag des Jubiläums)

für die geleisteten treuen Dienste

meinen Dank und meine Anerkennung aus.

....., den20.....
(Ort) (Datum der Unterzeichnung)

(Dienstbehörde)

(Unterschrift)

(Siegel)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Änderung der Deponie Forst durch
die Wiederinbetriebnahme der Deponie**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. Juli 2012

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für die von der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Neiße-Spree mbH, Zur Deponie 1, 03149 Forst (Lausitz), beantragte Änderung der Deponie

Forst
im Landkreis Spree-Neiße
Gemarkung Forst
Flur 38
Flurstück 5 und 6

durch die Wiederinbetriebnahme der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-654 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der wesentlichen Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Polyetherolen
am Standort 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. Juli 2012

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung in ihrer Anlage zur Herstellung von Polyetherolen am Standort Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide (Landkreis Oberspreewald-Lausitz).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1 b Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung
für den Neubau eines Fahrradparkhauses in Bernau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. Juli 2012

Die Firma KEB Bauunternehmen GmbH, Gewerbepark-Kirschallee 20 d in 15326 Lebus plant in 16321 Bernau, Am Bahnhofplatz im Landkreis Barnim eine Grundwasserabsenkung während der Bauphase zum Neubau eines Fahrradparkhauses.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 03.07.2012 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33 S. 29) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Revitalisierung Kaatschkanal
von km 0+000 bis 0+460 in der Gemarkung
Hohenbrück**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. Juli 2012

Der Zweckverband Gewässerrandstreifenobjekt Spreewald, Kirchplatz 1, PF 20 002, 03218 Lübbenau beantragte eine Plan-genehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Revitalisierung des Kaatschkanals.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 18.06.2012 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt

durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33 S. 29) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Gärückstandstrocknungsanlage am Standort
der Biogasanlage Baruth, Luckenwalder Landstraße
in 15837 Baruth/Mark OT Paplitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. Juli 2012

Die Firma Baruther Urstromtal Rinderhaltung GmbH, Luckenwalder Straße 27 in 15837 Baruth/Mark beantragt die Genehmigung, im Rahmen einer wesentlichen Änderung der Biogasanlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Paplitz der Stadt 15837 Baruth (Landkreis Teltow-Fläming), Flur: 8, Flurstück: 188 eine Gärückstandstrocknungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6 b Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für sechs Windkraftanlagen
in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen
(Windpark Danna II)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. Juli 2012

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flurstücke 124, 156, 222 und 223 sowie Flur 6, Flurstücke 25 und 35 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.**

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen

erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.08.2012 bis 15.08.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16845 Zernitz-Lohm im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. Juli 2012

Der am 15. Mai 2012 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG findet am 15. August 2011 **nicht** statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Widmungsverfügung eines Teilabschnittes der L 66 im Zusammenhang mit der Verlegung Ortsdurchfahrt der Landesstraße 67 Mühlberg

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus
Vom 16. Juli 2012

Nach § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), erhalten die im Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.17 7173/67.1 vom 5. August 2011 genannten Verkehrsflächen der L 66 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich am 17. August 2012, zur Verfügung gestellt.

Der neu gebaute Straßenabschnitt der L 66 von Netzknoten 4545 026 nach Netzknoten 4545 022 und von Netzknoten 4545 022 nach Netzknoten 4545 012 mit einer Länge von circa 2,568 km wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9a BbgStrG das Land Brandenburg.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora
Niederlassungsleiterin

Widmungsverfügung zur Widmung von Verkehrsflächen der Bundesstraße 168 - Neubau des 1. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus
Vom 12. Juli 2012

Widmung

Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I

S. 1206) erhalten die im Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.7172/168.3 vom 30. Dezember 2005 genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich am 3. September 2012, zur Verfügung gestellt.

Der neu gebaute Straßenabschnitt der B 168 von Netzknoten 4252 037 nach Netzknoten 4252 004 mit einer Länge von circa 6,464 km wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und der Allgemeinheit als Kraftfahrstraße für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora
Niederlassungsleiterin

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack
Vom 17. Juli 2012

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Dannenwalde, Flur 3, Flurstücke 22, 24, 25, 26 und 210 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 8,9855 ha. Die Aufforstung soll mit standortgerechten Waldbaum- und Straucharten erfolgen.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen. Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21.05.2012, unter dem Az.: LFB-02.08-7020-6-03/12 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden

Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791 2018 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose
Vom 24. Mai 2012

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Lieberose, Flur 7, Flurstücke 72, 302, 303 tw., 304 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Bran-

denburg auf einer Fläche von 2,35 ha (Anlage Kiefernwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 05.04.2012, Az.: LFB 21.04-7020-6/02/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033671 327732 während der Dienstzeit bei Frau Mantsch, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose, Schlosshof 1, 15868 Lieberose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15.12.2011/19.01.2012 hat die Gewährträgerversammlung am 2. Juli 2012 gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrags durch Änderung der Gründungssatzung die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden:

GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

- im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ -

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

§ 2

Anstaltszweck, Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3
Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

1. ihnen selbst,
2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
3. einem Unternehmen, bei denen sie
 - a) Gesellschafter oder
 - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4
Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlage erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens 60 vom Hundert der Stimmen und neun Vertragsländer vertreten sind. Vertreten ist ein Vertragsland auch dann, wenn es ein von einem anderen Vertragsland entsandtes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragt hat. Die Beauftragung ist wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden in Textform vorliegt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vertragsländer in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

(6) Den Vertretern der Länder in der Gewährträgerversammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse werden die notwendigen Aufwendungen ersetzt.

(7) Die Gewährträgerversammlung regelt im Übrigen ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 5
Aufgaben der Gewährträgerversammlung

(1) Aufgabe der Gewährträgerversammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt jährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Durch die Entlastung billigt die Gewährträgerversammlung die Verwaltung der Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Über die in § 4 Absatz 5 GKL-Staatsvertrag und in dieser Satzung anderweitig bestimmten Aufgaben und Gegenstände hinaus bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung, bei den Ziff. 6 bis 10 aber nur soweit, wie bestimmte, in der von der Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenzen übertroffen werden:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotterieberestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
5. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
6. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
7. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,

8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen,
9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten,
10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen; Zahlung von Abfindungen sowie Abschluss von Honorarverträgen,
11. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
13. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Gewährträgerversammlung kann die Kompetenz zur Zustimmung auf Ausschüsse übertragen.

(5) Kann ein Beschluss der Gewährträgerversammlung in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden (Notfall), ist der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu handeln berechtigt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Gewährträgerversammlung unverzüglich unter Angabe der Gründe für sein Handeln in Textform zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Gewährträgerversammlung bildet einen Geschäftsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss als ständige Ausschüsse. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Mitgliederzahl bestimmen. Beschlüsse von Ausschüssen sind für die Organe der Anstalt nicht verbindlich, es sei denn, die Satzung oder der Einsetzungsbeschluss sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

(2) Der Geschäftsausschuss berät über:

1. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand,
2. den Wirtschaftsplan,
3. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
4. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
5. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,

6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Geschäftsausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
4. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten.

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss, der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Wahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung und dessen Stellvertreter sollen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(4) Der Personalausschuss berät über:

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Zielvereinbarungen und die Abschlussvergütungen/Tantiemen für die Mitglieder des Vorstands,
 3. die Höhe der Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Anstalt
- und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Personalausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,

2. den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die Zahlung von Abfindungen sowie den Abschluss von Honorarverträgen,
3. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
4. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner die Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie die Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder an.

(5) Die Personen, die neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Gewährträgerversammlung den Ausschüssen angehören, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Gewährträgerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 4 Absatz 5 Satz 2 GKL-Staatsvertrag gilt entsprechend.

(6) Ausschüsse können eine Geschäftsordnung erhalten. Über die Geschäftsordnung eines Ausschusses beschließt die Gewährträgerversammlung.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Ausschüssen mit Ausnahme des Personalausschusses teil, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(8) Beschlüsse von Ausschüssen können nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Beschluss ist gefasst, wenn auf den Beschlussvorschlag eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, soweit in dieser Satzung oder dem Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

(10) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches der Gewährträgerversammlung in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zugeleitet werden soll.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 GKL-StV. Soweit in der Geschäftsordnung und in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist, vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch die Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand die

Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

§ 8 Berichtspflichten und Risikoüberwachung

(1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
2. die Rentabilität der Anstalt,
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

§ 9 Vertrieb der Lose

(1) Sofern Dritte im Sinne von § 8 Absatz 2 GKL-StV, insbesondere staatliche Lotterieeinnehmer und Verkaufsstellen, Glücksspiele der Anstalt vertreiben, erfolgt dies im Namen und für Rechnung der Anstalt.

(2) Näheres zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Dritten, zum Verhältnis zwischen den Dritten und den Käufern der Produkte der GKL sowie zu den Pflichten und Rechten der Anstalt und der Dritten wird in Geschäftsaufträgen, Geschäftsanweisungen, Vertriebsverträgen und Betriebsvorschriften geregelt.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Die GKL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108), finden mit Ausnahme des § 55 keine Anwendung. Auf Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

(3) Beteiligt sich die GKL nach § 2 Absatz 2 GKL-Staatsvertrag an Unternehmen, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erhöhungen von Aufwendungen und Investitionen einen Betrag von jeweils 250.000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Aufwendungsansätzen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Erträge zwangsläufig entstehen; andernfalls bedürfen sie der Zustimmung nur, sofern dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Die Gewährträgerversammlung kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 12

Jahresabschlussbericht und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht - gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht - nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung hat auch die Geschäftsführung des Vorstandes unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden Prüfungsbestimmungen und der in § 53 HGrG genannten Bereiche zu umfassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gewährträgerversammlung mit einem Vorschlag des Vorstandes zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebe-

nenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterrichtet die Gewährträgerversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und bereitet deren Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 13

Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 18 Absatz 5 des GKL-Staatsvertrags zu Grunde zu legen.

§ 14

Übergangsvorschrift

Rückstellungen, die in den Schlussbilanzen der Altanstalten enthalten sind, sind im Fall ihrer Auflösung, soweit sie nicht zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit verbraucht werden, in Anwendung der in § 9 Abs. 1 des GKL-StV enthaltenen angemessenen Gewinnverwendungsregelung der Ländergruppe als besonderer Gewinnanteil zuzurechnen, deren Altanstalt die Rückstellung gebildet hatte, soweit die Abweichung zwischen tatsächlichem Aufwand und der Rückstellung 100.000 Euro übersteigt. Soweit trotz vollständiger Auflösung der Rückstellung mehr als 100.000 Euro zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu leisten sind, wird dieser Mehraufwand dieser Ländergruppe bei der Gewinnverwendung belastet. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verbindlichkeiten der Altanstalten, soweit deren Höhe sich durch nachträgliche, bisher nicht bekannte Umstände ändert.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 11 Absatz 2 GKL-StV bleibt unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Juli 2012 in Kraft.

Hamburg/München, 2. Juli 2012

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder,
Gewährträgerversammlung

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG

**Bekanntmachung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost
der E.ON edis AG**

**Sechzehnte Änderung zur Verbandssatzung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost
der E.ON edis AG**

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert durch die fünfzehnte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der E.ON edis AG vom 23. November 2011 (Der Überblick 2011, S. 726 und ABl. für Brandenburg S. 2193), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Versammlungsversammlung hat 259 Mitglieder.“

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Damerow	(Nr. 44)
Gemeinde Züsedom	(Nr. 45)
Gemeinde Blumenhagen	(Nr. 46)
Gemeinde Klein Luckow	(Nr. 50)
Gemeinde Neuendorf B	(Nr. 62)
Gemeinde Mallin	(Nr. 86)
Gemeinde Lansen-Schönau	(Nr. 94)
Gemeinde Puchow	(Nr. 106)
Gemeinde Neuendorf A	(Nr. 131)
Gemeinde Groß Dratow	(Nr. 153)
Gemeinde Krukow	(Nr. 191)
Gemeinde Wietstock	(Nr. 210)
Gemeinde Hinrichshagen	(Nr. 225)
Gemeinde Düvier	(Nr. 235)
Gemeinde Putzar	(Nr. 241)
Gemeinde Klein Lukow	(Nr. 258)

Der Gemeindename der Nummer 87, Gemeinde Lapitz, wird in „Gemeinde Kucksee“ geändert.

Der Gemeindename der Nummer 91, Gemeinde Schloen, wird in „Gemeinde Dratow-Schloen“ geändert.

Der Gemeindename der Nummer 93, Gemeinde Groß Gievitz, wird in „Gemeinde Peenehagen“ geändert.

Torgelow, den 26. Juni 2012

Ralf Gottschalk
Verbandsvorsteher

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

**Bekanntmachung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes
der WEMAG**

Satzungsänderung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Versammlungsversammlung vom 12. Dezember 2011 unter Berücksichtigung der von der Versammlungsversammlung am 21. Mai 2012 beschlossenen Änderung die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz. 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 7.12.2011 (Der Überblick 1/2012, S. 58 und ABl. für Brandenburg Nr. 1 2012, S. 20), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 Satz 3 wird lautet nunmehr:

Die Versammlungsversammlung hat 197 Mitglieder.

In § 8 ist ein neuer Absatz 5 aufzunehmen:

„(5) Der Vorstand ist zuständig für Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes.“

In § 9 sind neue Sätze 4 und 5 anzuschließen:

„Die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes haben die Unterrichtungspflicht nach § 71 Abs. 4 Satz 1 KV M-V gegenüber dem Vorstand. Ihm steht das Auskunftsrecht nach § 71 Abs. 4 Satz 3 KV M-V zu.“

In § 11 ist ein neuer Absatz 2 einzuführen. Der bisherige § 11 wird zum Absatz 1:

„(2) Vergütungen, die Vertreter des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG aus einer Tätigkeit als Aufsichtsrat der WEMAG AG für ihre Mandatstätigkeit erhalten, sind an den Verband abzuführen, soweit sie jährlich eine Höhe von 5.000 EUR übersteigen. Für die Funktionsausübung als stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied erhöht sich dieser Betrag auf jährlich 6.000 EUR. Weiterhin sind Sitzungsgelder, die als Pauschale bei Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen gezahlt werden, an den Verband abzuführen, soweit sie je Sitzungstag den Betrag von 250 EUR überschreiten. Sämtliche Beiträge verstehen sich zusätzlich der geltenden Umsatzsteuer.“

In der Anlage sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Diestelow	(Nr. 11)
Gemeinde Godern	(Nr. 97)

Gemeinde Wendisch Waren (Nr. 121)
Gemeinde Herzberg (Nr. 131)

Der Gemeindenname der Nr. 29 Gemeinde Grebbin wird in Obere Warnow umbenannt.

In der Anlage wird bei Nr. 210 Gemeinde Wedendorfersee der Zusatz „OT Köchelstorf“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im zweiten Veröffentlichungsmedium (Der Überblick und das Amtsblatt Brandenburg) in Kraft.

Bützow, den 9. Juli 2012

Lothar Stroppe
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 16. Oktober 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Komptendorf Blatt 370** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Komptendorf, Flur 1, Flurstück 264/3, Gebäude- u. Freifläche, Hornower Weg 7, 1.467 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung (Bj. ca. 1932, Teilan. ab 1990/91) bebaut. Die Nutzfläche des Einfamilienhauses beträgt 109,5 m², die der Einliegerwohnung: 59,3 m². Ferner ist das Objekt mit einem massiven Nebengebäude (Abstellräume, Futterkücke u. 2 Garagen) nebst Anbau, einem Holzschuppen, einem Carport u. Hundezwinger bebaut.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist ins Grundbuch am 16.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 287/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 17. September 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt**

a) **3033**

b) **3065**

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

zu a)

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 67/26, Größe: 3.394 qm

zu b)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 67/24, Größe: 2.276 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 21.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 3033

Flur 5 Flurstück 67/26: 297.000,00 EUR

Blatt 3065

Flur 5 Flurstück 67/24: 263.000,00 EUR

Gesamtausgebot: 575.000,00 EUR.

Postanschrift: Seeplanstraße 21 a, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: Gewerbehallen

Geschäfts-Nr.: 3 K 70/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 17. September 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4141** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 19, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Herbert-Jensch-Straße 41, Größe: 2.226 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 20/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Herbert-Jensch-Straße 41, Größe: 2.264 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 21/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Herbert-Jensch-Straße 39, Größe: 986 m²

lfd. Nr. 4, Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 21/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Herbert-Jensch-Straße 39, Größe: 604 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 22/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Herbert-Jensch-Straße 41, Größe: 8.170 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 16/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herbert-Jensch-Straße 41, Größe: 17.038 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1:	45.000,00 EUR
lfd. Nr. 2:	50.000,00 EUR
lfd. Nr. 3:	20.000,00 EUR
lfd. Nr. 4:	600,00 EUR
lfd. Nr. 6:	82.000,00 EUR
lfd. Nr. 7:	375.000,00 EUR
Gruppe lfd. Nr. 2, 3 und 4:	70.000,00 EUR.

Postanschrift: Herbert-Jensch-Str. 41, 15234 Frankfurt (Oder)
 Bebauung: Gelände des ehemaligen Schlachthofs

Im Termin am 15.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 183/04

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. September 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märkisch Wilmersdorf Blatt 349** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Märkisch Wilmersdorf, Flur 2, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Kiefernstraße 16, Größe 1.389 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 272.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Trebbin OT Märkisch-Wilmersdorf, Kiefernstr. 16. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Angaben zum Wohnhaus: voll unterkellert, ausgebautes DG, Wfl. ca. 155 m², Bj. ca. 2001, eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 244/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 26. September 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8536** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 212/6, Bahnhofstraße, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 305 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 212/4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 4.936 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 207/2, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 676 m²

lfd. Nr. 9, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 207/3, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 273 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 211/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 49 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 212/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Bahnhofstr. 18 - 19, Größe 16 m²

lfd. Nr. 12, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 211/3, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Puschkinstr. 14 - 15, Größe 1.025 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.918.460,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

212/6:	2.100,00 EUR
212/4:	1.709.900,00 EUR
207/2:	37.700,00 EUR
207/3:	13.300,00 EUR
211/1:	1.100,00 EUR
212/3:	360,00 EUR
211/3:	154.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.07.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befindet sich in 14943 Luckenwalde, Bahnhofstraße 18 - 19. Sie sind bebaut mit zwei Gewerbeobjekten. Bei dem Hauptgebäude handelt es sich um eine ehemalige Hutfabrik. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 184/11

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. August 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 3.25, das im Grundbuch von **Vehlefanze Blatt 1024** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Vehlefan	6	51/2	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, An der Landstraße	1.962 m ²
	Vehlefan	6	52/4	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, An der Landstraße	364 m ²
	Vehlefan	6	50/2	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, An der Landstraße	210 m ²
	Vehlefan	6	31/2	Verkehrsfläche Platz, An der Landstraße	5.332 m ²
	Vehlefan	6	49/2	Verkehrsfläche Platz, An der Landstraße	2.915 m ²

gemäß Gutachten: Lkw-Parkfläche der „Raststätte Vehlefan“ im „Gewerbepark Vehlefan“ in 16727 Oberkrämer

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 215.000,00 EUR.

Im Termin am 09.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 156/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. September 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4373** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	2	251/42	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Wohnen, Hufeisenweg 10	702 m ²

laut Gutachter: unbebautes, ungenutztes Baulandgrundstück Hufeisenweg 10 in 16767 Leegebruch,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.700,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 416/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. September 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4341** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	2	251/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Wohnen, Hufeisenweg 1	560 m ²
2	Leegebruch	2	250/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Wohnen, Hufeisenweg 1	91 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das unbebaute Grundstück in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 1 (Bauland).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.500,00 EUR.

Im Termin am 24.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 408/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. September 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4390** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	509	Gebäude- und Freifläche, Fohlenweg 18	478 m ²
3	Leegebruch	2	510	Gebäude- und Freifläche, Hufeisenweg	454 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 2 unbebaute Grundstücke (Bauland) in 16767 Leegebruch, Fohlenweg 18 und Hufeisenweg.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

insgesamt: 75.800,00 EUR,
 Flurstück 509: 34.800,00 EUR,
 Flurstück 510: 41.000,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 425/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. September 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4376** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	506	Gebäude- und Freifläche, Fohlenweg 21	364 m ²
2	Leegebruch	2	507	Gebäude- und Freifläche, Hufeisenweg	352 m ²

laut Gutachter: unbebautes, ungenutztes Baulandgrundstück Fohlenweg 21 in 16767 Leegebruch versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.800,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 419/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. September 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4652** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	303	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Aue 4 a	297 m ²
3	Leegebruch	2	304	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Aue 4 b	292 m ²
28	1/7 Anteil an dem Grundstück Leegebruch	2	315	Verkehrsfläche, Weg An der Aue	164 m ²
29	1/7 Anteil an dem Grundstück Leegebruch	2	315	Verkehrsfläche, Weg An der Aue	164 m ²
30	1/7 Anteil an dem Grundstück Leegebruch	2	315	Verkehrsfläche, Weg An der Aue	164 m ²
34	Leegebruch	2	417	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, An der Aue 2 a	475 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um unbebaute Grundstücke (Bauland) bzw. Verkehrsflächen in 16767 Leegebruch, An der Aue 4 a, 4 b, 2 a und An der Aue.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 99.351,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 428/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. September 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Breese Blatt 6060** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Breese	1	200	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Weisener Weg 26	1.246 m ²

laut Gutachter Wohngrundstück gelegen Weisener Weg 26 in 19322 Breese, bebaut mit einem Wohnhaus (Fachwerk, Bj. um 1900) und Anbau (Bj. ca. 2005) und div. Schuppen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 74.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 333/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. September 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 498** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	4	87	Wüsten Buchholz, Hof und Garten	3.536 m ²

laut Gutachten gelegen Waldstr. 5 in 19348 Wüsten-Buchholz, bebaut mit einem EFH mit Anbau, Stallgebäude, Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 85.000,00 EUR.

Im Termin am 07.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 396/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 25. September 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7568** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105.60/10.000	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin Gebäude- und Freifläche, 6.837 m ² Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtzenstraße 26	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Haus B im Erdgeschoss rechts, Nr. 13 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplätzen Nr. 1 - 43 (im Lageplan zur UR.Nr. 484/97 gelb markiert).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 13, gelegen im Erdgeschoss rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 2 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 75,27 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.500,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Kreditinstitut, Tel.: 030 3400 4382 (Az. 8298SCW2)

Geschäfts-Nr.: 7 K 489/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. September 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Breese Blatt 6554** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Breese	3	100/1	Gebäude- und Freifläche Trift 68	900 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Breese, Trift 68, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1995, unterkellert) und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 159.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 157/11

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. September 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Ferdinandshorst Blatt 125** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Ferdinands-	2	27	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Waldfläche, Kraatzer Weg 8	7.320 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17291 Nordwestuckermark, OT Ferdinandshorst, Kraatzer Weg 8, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1920, zweigeschossig, teilunterkellert) und zweigeschossigen Anbau (ehemalige Schmiede, Nutzung als Werkstatt und Garage)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.800,00 EUR.

Im Termin am 02.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 137/11

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 2. Oktober 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wensickendorf Blatt 205** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
15	Wenischen-	4	112		13.960 m ²
24	Wenischen-	4	190	Waldfläche, Mischwald	20.743 m ²
24	Wenischen-	4	191	Mühlenweg	
24	Wenischen-	4	191	Waldfläche, Mischwald	29.917 m ²
25	Wenischen-	1	280	Mühlenweg	
25	Wenischen-	1	280	Verkehrsfläche	384 m ²
25	Wenischen-	1	281	Hauptstraße	
25	Wenischen-	1	281	Gebäude- und Freifläche,	37.445 m ²
26	Wenischen-	1	292	Landwirtschaftsfläche,	
26	Wenischen-	1	292	Waldfläche, Hauptstraße	31 m ²
26	Wenischen-	1	293	Hauptstraße	
26	Wenischen-	1	293	Landwirtschaftsfläche,	24.405 m ²
27	Wenischen-	4	594/75	Hauptstraße	
27	Wenischen-	4	594/75	Waldfläche,	57 m ²
28	Wenischen-	1	58/2	Wensickendorfer Forst	
28	Wenischen-	1	58/2	Landwirtschaftsfläche,	48.173 m ²
29	Wenischen-	1	48/2	Ackerpläne	
29	Wenischen-	1	48/2	Landwirtschaftsfläche,	6.639 m ²
29	Wenischen-	1	48/2	Waldfläche, Die Hirtenwiese	

laut Gutachter: sechs Grundstücke als land- und forstwirtschaftliche Flächen (Flurstück 58/2 Flur 1 Ackerland, Flurstück 112 Flur 4 Waldfläche, Flurstück 48/2 Flur 1 Waldfläche, Flurstück 190, 191 Flur 4 Waldfläche, Flurstück 280, 281 Flur 1 teilweise Verkehrsfläche, Ackerland, Waldfläche, Flurstück 292, 293 Flur 1 teilweise Verkehrsfläche, Ackerland) und eine Verkehrsfläche (Flurstück 594/75 Flur 4)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 53.990,00 EUR

Einzelwerte:

- a) Flur 4 Flurstück 112: 3.200,00 EUR
- b) Flur 4 Flurstücke 190, 191: 11.700,00 EUR
- c) Flur 1 Flurstücke 280, 281: 11.600,00 EUR
- d) Flur 1 Flurstücke 292, 293: 8.930,00 EUR
- e) Flur 4 Flurstücke 594/75: 60,00 EUR
- f) Flur 1 Flurstücke 58/2: 17.000,00 EUR
- g) Flur 1 Flurstücke 48/2: 1.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 204/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Oktober 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schmolde Blatt 616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schmolde	152	42	An der Penzliner Straße	2.002 m ²
				Gebäude- und Freifläche	

laut Gutachter: Wohngrundstück Penzliner Str. 27 b in 16945 Meyenburg OT Penzlin, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus mit integrierten Garagen und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 329/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Oktober 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Groß Breese Blatt 188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Groß Breese	2	121	Gebäude- und Freifläche,	702 m ²
				Groß Breeser Allee 49 a	

laut Gutachter: Wohngrundstück Groß Breeser Allee 49 a in 19322 Breese OT Groß Breese, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1996) und einem Doppelcarport

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 88.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 205/11

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 9. Oktober 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kolrep Blatt 24** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kolrep	6	9	Ackerland, Waldfläche,	9.740 m ²
				In den schmalen Stücken	
2	Kolrep	2	10	Waldfläche, Tannenheide	21.873 m ²

laut Gutachter: zwei forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen (Kieferwald)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 9.400,00 EUR

- Einzelwert Gemarkung Kolrep
Flur 2 Flurstück 10: 6.600,00 EUR
- Einzelwert Gemarkung Kolrep
Flur 6 Flurstück 9: 2.800,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 185/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Oktober 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wesendorf Blatt 663** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wesendorf	2	247	Gebäude- und Freifläche Dorfanger 20	2.975 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen in 16792 Zehdenick, OT Wesendorf, Dorfanger 20 gelegenen denkmalgeschützten Vierseitenhof mit erheblichem Sanierungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 92.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 338/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. September 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 16529** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 220/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Brandenburg, Flur 162, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche, Genthiner Straße, Postplatz, Größe: 4.267 m²
Gemarkung Brandenburg, Flur 162, Flurstück 322, Genthiner Straße 43, 45, Größe: 1.304 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes im Haus 43, 1. Obergeschoss rechts hinten und Abstellraum; Sondernutzungsregelungen sind vereinbart; versteigert werden.

Die Wohnung liegt in einem Wohn- und Geschäftshaus im Obergeschoss links. Die Wohnfläche beträgt etwa 57 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 10.06.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet. Im Termin am 31.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das

abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 190/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. September 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 7153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 24, Flurstück 65/28, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Freier Hof 7, groß: 393 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Freier Hof 7 in 14712 Rathenow ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus (laut Angabe 1894 errichtet, Renovierung/Sanierung ca. 1997 bis 1999 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen; etwa 592 m² Wohnfläche und im KG etwa 184 m² Nutzfläche; Lage im Sanierungsgebiet; leer stehend) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 240.000,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 330/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. September 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 4127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 8, Flurstück 84/8, GF, 240 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Clara-Zetkin-Str. 2 ist mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus und einem Nebengebäude (umgebaut etwa 1993) bebaut. Im Erdgeschoss befindet sich eine Gaststätte mit einer Nutzfläche von etwa 141 m². Im Obergeschoss befinden sich zwei Wohnungen mit einer Wohnfläche von insgesamt 153 m². Das Dachgeschoss mit etwa 51 m² ist für einen Ausbau als Büro oder Wohnung vorbereitet. Das Objekt ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.02.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt festgesetzt auf 260.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 13.03.2012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 53/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brück Blatt 2480** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Brück, Flur 3,
Flurstück 88/4, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 10.768 m²,
Flurstück 88/6, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 398 m²,
Flurstück 89/4, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 363 m²,
Flurstück 87/2, Gebäude- und Freifläche Gewerbegebiet, groß: 307 m²,
Flurstück 413, Verkehrsfläche, Bahngelände Gewerbegebiet, groß: 150 m²,
Flurstück 414, Betriebsfläche, ungenutzt Gewerbegebiet, groß: 539 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück liegt ca. 2 km südöstlich von Brück in einem mit Bebauungsplan überplanten Gewerbegebiet. Das unbebaute Gesamtgrundstück stellt sich vor Ort als verwilderte Wiese mit vereinzelt aufgeschütteten Betonfertigteilelemente.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 11.05.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 210.000,00 EUR.

AZ: 2 K 118/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1594** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 83.197/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 1 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 17, im Erdgeschoss links und besteht aus 4 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 76 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 80.900,00 EUR.

AZ: 2 K 43-1/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1595** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 72.435/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 2 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 17, im Erdgeschoss rechts und besteht aus 4 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 66 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 71.800,00 EUR.

AZ: 2 K 43-2/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1596** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 36.910/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 3 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 18, im Erdgeschoss links und besteht aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 34 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 40.400,00 EUR.

AZ: 2 K 43-3/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1597** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 47.846/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 4 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 18, im Erdgeschoss rechts und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 41 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 50.500,00 EUR.

AZ: 2 K 43-4/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1598** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 65.086/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 5 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 5 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 19, im Erdgeschoss links und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 56 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 70.100,00 EUR.

AZ: 2 K 43-5/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1599**

eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 55.032/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 6 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 6 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 19, im Erdgeschoss rechts und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 44 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 60.700,00 EUR.

AZ: 2 K 43-6/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1600** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 83.535/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 7 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 7 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 17, im Obergeschoss links und besteht aus 4 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 65 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 86.500,00 EUR.

AZ: 2 K 43-7/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Saarmund Blatt 1601** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 72.064/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 8 des Aufteilungsplanes mit Keller Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 8 zugeordnet.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Haus Alleestraße 17, im Obergeschoss rechts und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon mit etwa 66 m². Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 76.500,00 EUR.

AZ: 2 K 43-8/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 9. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4098** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: alle Gemarkung Treuenbrietzen

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart/ Lage	Größe
1	8	71/2	An der Jahnstraße	1.281 m ²
11	13	32/6	Gebäude- und Freifläche, Jüterbogger Straße 74 a	3.691 m ²
12	8	66	Gebäude- und Freifläche, An der Jahnstraße	400 m ²
12	8	71/1	Landwirtschaftsfläche, An der Jahnstraße	182 m ²
12	8	72/1	Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 47	594 m ²
12	8	72/2	Gebäude- und Freifläche, An der Jahnstraße	27 m ²
13	8	434	Gebäude- und Freifläche, Berliner Chaussee 27	5.197 m ²
14	8	436	Gebäude- und Freifläche, Berliner Chaussee 27 A	1.103 m ²

versteigert werden.

Die Flurstücke 72/1 und 434 sind mit einem zweigeschossigen unterkellerten Mehrfamilienhaus und einem nicht unterkellerten Anbau mit 6 Wohnungen zwischen 54 m² und 76 m² (Baujahr etwa 1930, Sanierung etwa 1995) bebaut. Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 434 ein nicht unterkellertes Mehrfamilienhaus mit 2 Wohnungen von etwa 80 m² und eine Doppelgarage. Das Flurstück 32/6 ist mit einer Lagerhalle mit einer Nutzfläche von etwa 776 m² bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 11.02.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 280.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück		Insgesamt
Teil 1				85.000,00 EUR
11	13	32/6	85.000,00 EUR	
Teil 2				195.000,00 EUR
1	8	71/2	13.000,00 EUR	
12	8	66		
12	8	71/1		
12	8	72/1		
12	8	72/2	73.000,00 EUR	
13	8	434	61.000,00 EUR	
14	8	436	48.000,00 EUR	
			Summe Teil 1 und 2	280.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 10.01.2012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 17/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bardenitz Blatt 592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bardenitz, Flur 3, Flurstück 260, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 45 a, groß: 591 m², Gemarkung Bardenitz, Flur 3, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 45 a, groß: 98 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück (gemäß § 34 BauGB Innenbereich) ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 12.11.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 6.500,00 EUR.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, **wenn der Insolvenzverwalter widerspricht**. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten bzw. dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

AZ: 2 K 393/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 1259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauen, Flur 15, Flurstück 189/11, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bergstraße 5, Größe: 106 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus (Fachwerk, Baujahr um 1800) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 149 m². Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Durch den jahrelangen Leerstand wird ein erheblicher Instandhaltungsrückstand vermutet. Das Objekt ist nicht in die Denkmalschutzliste aufgenommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 07.10.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 45.000,00 EUR.

AZ: 2 K 357/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Oktober 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bardenitz Blatt 687** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bardenitz, Flur 3, Flurstück 11, Bardenitzer Dorfstr. 35, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, groß: 6.690 m²,

versteigert werden.

Die Bebauung des Grundstücks ist als Vierseitenhof ausgeprägt. Neben zwei Einfamilienhäusern, eines davon aus einem Stallgebäude im Jahr 2004 umgebaut, wird der Hof noch von zwei Stallgebäuden und einer Scheune eingerahmt. Der Hof ist über ein Torhaus von der Straße aus erreichbar. Die Gebäude wurden alle um ca. 1900 errichtet. Mit Ausnahme des Zweiten Einfamilienhauses ist bei allen Gebäuden erheblicher Instandhaltungsrückstand zu erkennen. Die Wohnfläche beträgt etwa 224 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 09.02.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 110.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 15.03.2012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 23/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. Oktober 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 765** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

201/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großwudicke, Flur 4, Flurstücke

56/16, Gartenland, Kossatenstraße, Größe: 550 m²,

57/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Kossatenstraße 30 a, 30 b, 30 c, 30 d, 30 e, 30 f, Größe: 2.574 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung. An der Gartenfläche SN 1 ist eine Sondernutzung vereinbart,

versteigert werden.

Das Reiheneckhaus Kossatenstraße 30 A in 14715 Milower Land Ortsteil Großwudicke ist als Wohnungseigentum im Grundbuch eingetragen. Das Haus ist Ende der 1970er Jahre errichtet und um 2000 saniert. Es verfügt über ein Erdgeschoss, ein nicht ausgebaut Satteldach und eine unterkellerte Terrasse mit etwa 128 m² Wohnfläche. Das - eigen genutzte - Gebäude weist Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 03.09.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 53.500,00 EUR festgesetzt.

Am 08.06.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 132/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 29. Oktober 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Wohnungsbüchern von **Saarmund Blatt 1602 bis 1605** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Saarmund, Flur 1, Flurstück 622, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alleestraße 17, 18, 19, groß: 1.796 m², verbunden mit nachstehend angegebenen Sondereigentums- und -nutzungsrechten,

Aktenzeichen	Saarmund Blatt	Miteigentumsanteil	Sondereigentum	Sondernutzung	Werte in EUR
			mit der Nr. des Aufteilungsplans		
2 K 40 -1/05	1602	37.204/1.000.000	Wohnung im Obergeschoss mit Keller, jeweils Nr. 9	Pkw-Stellplatz Nr. 9	40.700
2 K 40 -2/05	1603	47.661/1.000.000	Wohnung im Obergeschoss mit Keller, jeweils Nr. 10	Pkw-Stellplatz Nr. 10	50.300
2 K 40 -3/05	1604	65.587/1.000.000	Wohnung im Obergeschoss mit Keller, jeweils Nr. 11	Pkw-Stellplatz Nr. 11	66.100
2 K 40 -4/05	1605	55.065/1.000.000	Wohnung im Obergeschoss mit Keller, jeweils Nr. 12	Pkw-Stellplatz Nr. 12	56.900

versteigert werden.

Die Eigentumswohnungen liegen im Obergeschoss des voll unterkellerten 3-geschossigen Mehrfamilienhauses Alleestraße 18 in 14552 Nuthetal Ortsteil Saarmund. Das Haus ist 1970 erbaut und 1998 modernisiert.

Beschreibung der Wohnungen durch den Gutachter (erfolgt ohne Gewähr):

Wohnung Nr.	Lage	Zimmer	Wohnfläche in m ² (ca.)
9	links	1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Balkon und Keller	34
10	rechts	2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon	44
11	links	3 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon	60
12	rechts	2 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Balkon	51

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt. Die 5/10- bzw. 7/10-Grenzen gelten nicht mehr.

Die Versteigerungsvermerke sind am 08.02.2005 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 40-1 bis -4/05

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Ursula Bergmann geb. Lehmann, geb. am 20. Juli 1951

Arnold Bergmann, geb. am 3. August 1957

Geschäftsansässig Am Gewerbepark 13, 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle

Durch Vertrag vom 9. Juni 2009 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 5. Juli 2012 unter GR 159.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Martina Pech**, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dienstaussweisnummer: **118556**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Kerstin Sternberg**, Dienstaussweis-Nr.: **061/37**, ausgestellt am 04.07.2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 03.07.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalwirtschaft

Bezeichnung: Beschäftigte/r befristet bis 31.10.2017

Entgeltgruppe: E 9 TV-L HU

Besetzbar: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Kennzahl: AN/097/12

Aufgabengebiet:

Personalwirtschaftliche Sachbearbeitung, insb. Bewirtschaftung und Fortschreibung der Stellenpläne, Ausschreibungsverfahren, Personalratsbeteiligungsverfahren, Bewertung von Arbeitsgebieten und Dienstposten

Formale Anforderungen:

Abgeschlossenes verwaltungs- oder wirtschaftswiss. Studium; für das Aufgabengebiet einschlägige rechtliche Kenntnisse,

insb. im Haushalts-, Tarif-, Beamten- und Personalvertretungsrecht, bzw. die Bereitschaft, diese kurzfristig zu erwerben; Kenntnisse im Hochschulrecht erwünscht; sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Office-Software; überdurchschnittl. Einsatzbereitschaft, ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, kooperative Arbeitsweise

Bewerbungen sind bis zum **24.08.2012** unter Angabe der Kennzahl an den Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten. Zusätzlich bitten wir um elektronische Übermittlung der Bewerbungsunterlagen (einschl. Zeugnissen mit Notenübersicht) an: s.kaiser@uv.hu-berlin.de.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Institut für nachhaltige Unternehmens- und Regionalentwicklung Eberswalde e. V., c./o. HNE Eberswalde (FH), Friedrich-Ebert-Str. 28, 16225 Eberswalde ist zum 31.12.2012 aufgelöst worden.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den

Verein bis zum 20.07.2013 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:
Prof. Dr. Mario Stoffels und Ulf Leusmann
HNE Eberswalde (FH)
Friedrich-Ebert-Str. 28
16225 Eberswalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.